

Allgemeine Geschäftsbedingungen Embru-Werke AG

1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, falls ein Personalvermittlungsbüro sich mit Kandidaten für eine offene Stelle meldet, die über Embru-Werke AG ausgeschrieben wurde. In diesem Falle gehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Embru-Werke AG denjenigen des Personalvermittlungsbüros vor.

2 Vermittlungshonorar

Wird ein Vertrag zwischen der Embru-Werke AG und einem durch das Personalvermittlungsbüro vermittelten Kandidaten/in abgeschlossen, werden folgende Vermittlungshonorare fällig:

Brutt Jahressalär* (einschliesslich 13. Monatslohn) des Arbeitnehmers (in CHF). Bei Teilzeit-Anstellung bildet das einer Vollzeitanstellung (100%) entsprechende Brutt Jahressalär die Berechnungsgrundlage	Vermittlungshonorar für Personalvermittlungsbüro in % (exkl. MWST, errechnet auf dem vertraglichen, effektiven Brutt Jahressalär* einschliesslich 13. Monatslohn).
Bis CHF 59'999.-	6%
60'000.- bis 79'999.-	8%
80'000.- bis 119'999.-	10%
ab 120'000.-	12%

* Nicht Bestandteil des Brutt Jahressalärs sind variable Salär-Komponenten, z.B. Boni, einmalige Zahlungen, Dienstwagenaufrechnungen, Spesenvergütungen.

Sofern der Vermittler günstigere Vermittlungsgebühren als die oben aufgeführten Gebühren veröffentlicht oder Embru-Werke AG zugänglich macht, ist die günstigere Vermittlungsgebühr anwendbar.

Das Vermittlungshonorar zu Gunsten Personalvermittlungsbüro, zuzüglich Mehrwertsteuer, ist bei Stellenantritt des vermittelten Kandidaten/innen mit 50% zur Zahlung fällig. Die weiteren 50% sind nach der Probezeit (3 Monate) fällig.

3 Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

Der Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr wird in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der vom Vermittler präsentierte Kandidat ist Embru-Werke AG bereits aus anderer Quelle als durch den Vermittler bekannt.
- Der vom Vermittler präsentierte Kandidat bewirbt sich aus Eigeninitiative oder durch Vermittlung eines Dritten auf eine andere als die eingereichte Funktion.
- Ein Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Embru-Werke AG und dem vom Vermittler präsentierten Kandidaten für die eingereichte oder eine andere Funktion erfolgt mehr als sechs Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch den Vermittler.

4 Rückvergütung

In folgenden Fällen hat Embru-Werke AG einen Anspruch auf eine Rückvergütung bereits ausgerichteter Vermittlungsgebühren:

- der vermittelte Kandidat tritt die Stelle nicht an;
- das Arbeitsverhältnis wird innerhalb der vertraglich festgelegten Probezeit durch den vermittelten Kandidaten gekündigt oder auf dessen Wunsch hin durch Aufhebungsvertrag aufgelöst;
- das Arbeitsverhältnis wird innerhalb der vertraglich festgelegten Probezeit aufgrund ungenügender Leistung, Verhalten oder einer Pflichtverletzung des Kandidaten durch Embru-Werke AG gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst.

Beendigung des Vertrages bis:	Rückvergütung vom Personalvermittlungsbüro an Embru-Werke AG: (in % des bezahlten Vermittlungshonorar)
Bei Nichtantritt der Stelle	100%
Ende des 3. Monats	80%

Die Rückvergütung (exklusive Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Beendigung des Vertrages bzw. nach entsprechender Mitteilung der Embru-Werke AG von Personalvermittlungsbüro zu leisten.

5 Verschiedene Bestimmungen

Die Dossiers der Kandidaten/innen, welche von Personalvermittlungsbüro der Embru-Werke AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Personalvermittlungsbüro. Sie werden vertraulich behandelt und sind im Falle einer Nichtanstellung ans Personalvermittlungsbüro zurückzugeben oder zu vernichten. Sie werden von der Embru-Werke AG weder direkt verwendet, noch an Dritte weitergegeben. Sofern innerhalb von 6 Monaten seit der Übergabe des Dossiers ein von Personalvermittlungsbüro vermittelte/r Kandidat/in von Embru-Werke AG angestellt oder als freie Mitarbeitende beschäftigt wird, ist das Vermittlungshonorar zu Gunsten von Personalvermittlungsbüro geschuldet. Wird das Bewerbungsdossier eines bestimmten Kandidaten von mehreren Vermittlern für die gleiche Funktion eingereicht, wird das Datum bzw. der Vermittler der frühesten Einreichung berücksichtigt.

6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Verträge zwischen dem Personalvermittlungsbüro und der Embru-Werke AG ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz der Embru-Werke AG, in 8630 Rüti ZH.

7 Betriebsbewilligung des Vermittlers

Der Vermittler bestätigt, über die notwendigen Betriebsbewilligung(en) gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989 und der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung) vom 16. Januar 1991, in ihrer jeweils aktuellen Fassung und allfälligen anwendbaren ausländischen Bestimmungen zu verfügen und während der ganzen Zusammenarbeit gemäss diesen AGB zu erhalten. Embru-Werke AG kann jederzeit einen aktuellen Nachweis der Betriebsbewilligung(en) verlangen. Änderungen oder der Entzug der notwendigen Bewilligung(en) während der Zusammenarbeit sind Embru-Werke AG unter Beilage der entsprechenden Dokumente unverzüglich mitzuteilen.

Verfügt der Vermittler nicht während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit über eine gültige Betriebsbewilligung, ist Embru-Werke AG nicht verpflichtet, dem Vermittler eine Gebühr für die Vermittlung von Kandidaten zu bezahlen. Der Vermittler haftet für allfällige der Embru-Werke AG daraus entstehende Kosten und Bussen.

8 Rechte und Pflichten der Parteien

Embru-Werke AG ist berechtigt, die ihr vom Vermittler zur Verfügung gestellten Bewerbungsdossiers eingehend zu prüfen und auszuwerten sowie diese innerhalb der Embru-Werke AG in den Auswahlprozess involvierten Personen zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Bis zum Beginn des Arbeitsvertrages des Kandidaten können sich die Embru-Werke AG oder der Vermittler jederzeit ohne Begründung und ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Vermittlungsgeschäft zurückziehen. Embru-Werke AG ist insbesondere bei der Kandidatenwahl frei und muss die Ablehnung von Kandidaten gegenüber dem Vermittler nicht begründen.

9 Abwerbung

Der Vermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an die Embru-Werke AG vermittelten Kandidaten aktiv abzuwerben, so lange diese mit Embru-Werke AG in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Ebenso verpflichtet sich der Vermittler, während 12 Monaten nach einer erfolgreichen Vermittlung keine anderen Mitarbeiter der Embru-Werke AG aktiv abzuwerben.